

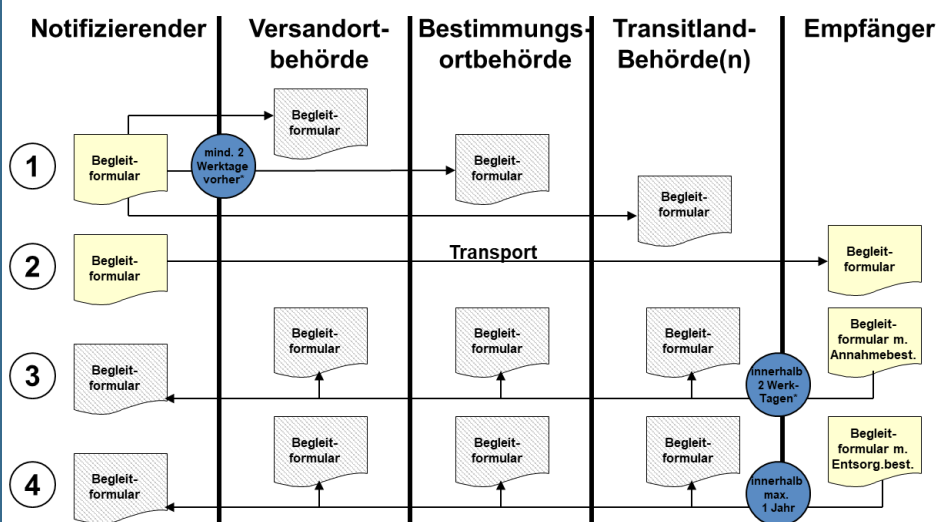
Abfallverbringung – Begleitformular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt das Notifizierungsverfahren für grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Dies beinhaltet die Führung von Begleitformularen für die einzelnen Transporte. Dafür gilt ab dem 21. Mai 2026 das „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ (siehe Kurzinfor „DIWASS“).

Welche Bedeutung hat das Begleitformular?

Das Begleitformular dient der Transportanmeldung, der Transportdokumentation, der Bescheinigung der Verwertungs-/Beseitigungsanlage über den Erhalt der Abfälle und der Bescheinigung der Anlage über die durchgeführte Verwertung/Beseitigung. Da Notifizierungen und behördliche Zustimmungen längstens 1 Jahr gelten (bei Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung längstens 3 Jahre), dürfen Transporte nur so lange durchgeführt werden, wie die Zustimmungen aller zuständigen Behörden gültig sind. Jeder Transport muss dabei die Verwertungs-/Beseitigungsanlage bis zum Ende dieser Gültigkeitsdauer erreicht haben.

lichst vollständig ausgefüllte und authentifizierte Begleitformular muss den Behörden mindestens 2 Werktage vor der Verbringung elektronisch über DIWASS übermittelt werden. Ausnahmsweise können Angaben über die Abfallmenge, den Transporteur und ggf. die Containerkennnummer spätestens vor dem Beginn der Verbringung nachgetragen werden (Felder 2a, 5 und 8). Als Transportunternehmen (Feld 8a) ist der tatsächliche Beförderer einzutragen; er muss in der Notifizierung benannt worden sein. Die Angabe eines Spediteurs, der nicht selbst transportiert, ist nicht zulässig. Im Falle eines Befördererwechsels sind die weiteren Transporteure anzugeben, die ebenfalls notifiziert sein müssen (Felder 8b und 8c).



Bei der Anmeldefrist ist zu berücksichtigen, dass der Tag der Anmeldung und der Tag des Transports nicht mitgerechnet werden. Wird z. B. am Montag angemeldet, beginnt die 2-Tagesfrist am Dienstag um 0 Uhr und endet am Mittwoch um 24 Uhr, so dass erst am Donnerstag transportiert werden darf. Als Werktage gelten nur Montag bis Freitag, so dass Samstag, Sonntage und Feiertage nicht mit-

gerechnet werden. Wird also donnerstags angemeldet, beginnt die 2-Tagesfrist am Freitag um 0 Uhr. Sie endet am darauffolgenden Montag um 24 Uhr, so dass erst dienstags transportiert werden darf.

Was muss der Notifizierende ausfüllen?

Bereits im Notifizierungsverfahren muss der Notifizierende das Begleitformular in DIWASS soweit wie möglich mit denselben Angaben wie im Notifizierungsformular ausfüllen (siehe Kurzinfor „Notifizierung“). Nachdem anschließend die zuständigen Behörden den geplanten Verbringungen zugestimmt, d. h. diese genehmigt haben, ist auf Basis des vorausgefüllten Begleitformulars für jeden Transport ein separates Begleitformular zu führen.

Dazu bedarf es jeweils zunächst einer Transportanmeldung: Das vom Notifizierenden mög-

Was muss der Beförderer ausfüllen?

Im zweiten Schritt dient das Begleitformular als Transportdokumentation. Der den Abfall tatsächlich transportierende Beförderer (sowie im Falle eines nach Übernahme erfolgenden Befördererwechsels auch jeder weitere Beförderer) hat das Formular an den betreffenden Stel-

len (Felder 8a bis 8c) in DIWASS zu vervollständigen und zu authentifizieren. Fehlerhafte Voreintragungen des Notifizierenden sind zu korrigieren. Außerdem müssen die Beförderer sicherstellen, dass das Formular während des Transports den anderen Beteiligten und den Behörden über DIWASS elektronisch zur Verfügung steht. Ist dies ausnahmsweise online nicht möglich, müssen die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein, vorausgesetzt, dass sie mit den elektronisch bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Im Falle von Änderungen oder Ergänzungen muss der Notifizierende dafür sorgen, dass sie unverzüglich in DIWASS nachgetragen werden.

Was müssen der Empfänger und der Betreiber der Anlage ausfüllen?

Empfänger ist in der Regel die Verwertungs-/Beseitigungsanlage (Feld 2), ggf. aber auch die Hauptniederlassung der Anlage oder ein Händler/Makler. In jedem Fall muss der Empfänger der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegen und Abfallbesitzer werden oder eine sonstige rechtliche Kontrolle über den Abfall beim Eintreffen im Bestimmungsstaat haben.

Auf dem Formular müssen der Empfänger und die Verwertungs-/Beseitigungsanlage den Erhalt der Abfälle innerhalb von 2 Werktagen quittieren (Feld 17 und 18). Außerdem muss die Anlage den Abschluss der Verwertung/Beseitigung (Feld 19) spätestens 30 Kalendertage nach dem Abschluss und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle bescheinigen. Für die Berechnung der Fristen gelten die Ausführungen zur Transportanmeldung entsprechend. Bei nicht an DIWASS angeschlossenen Anlagen außerhalb der EU sind die Erklärungen über den Notifizierenden abzugeben.

Gibt es Sonderregelungen für vorläufige Verfahren?

Ja. Wenn die Verwertungs-/Beseitigungsanlage die Abfälle nicht endgültig verwertet oder beseitigt, sondern ein vorläufiges Verwertungsverfahren (R12 oder R13) oder ein vorläufiges Beseitigungsverfahren (D8, D9, D13, D14 oder D15) anwendet, müssen zusätzlich zum Begleitformular mit einem gesonderten Formular auch die nachfolgenden Verwertungs-/Beseitigungsverfahren dokumentiert werden (siehe Kurzinfo „vorläufige Verfahren“).

Gibt es Übergangsregelungen für DIWASS?

Ja, siehe Kurzinfo „Übergangsregelungen“. Bei Notifizierungen, für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 eine Empfangsbestätigung erteilt hat, gilt der Grundsatz „Papier bleibt Papier“. Die Daten der Notifizierungen und behördlichen Zustimmungen werden nicht in DIWASS nacherfasst. Alle die Notifizierungen betreffenden Transporte sind grundsätzlich mit Papier-Begleitformularen zu dokumentieren. Soweit auch die Zustimmungen der zuständigen Behörden bereits vor dem 21. Mai 2026 erteilt wurden, muss die Verwertung oder Beseitigung spätestens bis zum 21. Mai 2027 abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Verwertungs-/Beseitigungsanlage bis zu diesem Stichtag auf allen Begleitformularen den Abschluss der Verwertung/Beseitigung bescheinigt haben muss (Feld 19).

Weitere Infos:

EU:

https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Deutschland:

www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung

Rheinland-Pfalz:

<https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de